

STATUTEN / STATUTS / STATUTI

der de l' della

Schweizerischen Vereinigung der Kunstschachfreunde Association suisse des problémistes Unione svizzera degli amici di scacchi d'arte

I. Name und Zweck

- § 1. Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Kunstschachfreunde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kunstschachs in der Schweiz namentlich in den folgenden Gebieten:
- Direkte Mattprobleme
 - Endspielstudien
 - Hilfsmatts und Selbstmatts
 - Märchenschach
- § 3. Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten des Vereins angestrebt:
- Regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder
 - Organisation von Kompositionswettkämpfen und Lösungsturnieren
 - Delegierung von Schweizer Vertretern an internationale Kunstschachtagungen und andere Anlässe
 - Herausgabe von Problem- und Studiensammlungen schweizerischer Komponisten
 - Zusammenarbeit mit anderen Schachorganisationen auf dem Kunstschachgebiet
- § 4. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB). Im Einvernehmen mit diesem vertritt er die Belange des schweizerischen Kunstschachs in der F.I.D.E. (Fédération Internationale des Echecs), dem Weltschachbund.

II. Mitgliedschaft

- § 5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten und Genehmigung durch den Vorstand.
- § 6. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austretende Mitglieder *haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.*
- § 7. Mitglieder, die dem Verein wesentlich Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- § 8. Personen, die sich um den Verein oder um das Kunstschach in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Beiträge, Haftbarkeit

- § 9. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- § 10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 11. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen - zum Beispiel Jugendliche - besondere Beitragsbestimmungen festzusetzen.
- § 12. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

- § 13. Die Organe des Vereins sind:
 - A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

- § 14. Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres (Vereinsjahres) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- § 15. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über nicht angekündigte Traktanden darf nicht entschieden werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend und zwei Drittel derselben mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; hievon ausgenommen sind Statutenänderung und Vereinsauflösung.
- § 16. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung - es gilt das Datum des Poststempels - dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- § 17. Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird.
- § 18. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- § 19. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Kassiers
 - c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - e) Grundsätzliche Festlegung der Vereinstätigkeit
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

- § 20. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- § 21. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich:
- a) dem Präsidenten;
 - b) ein bis zwei Vizepräsidenten, die gleichzeitig auch andere Vorstandsfunktionen ausüben können;
 - c) dem Sekretär (Aktuar);
 - d) dem Kassier;
 - e) einem Beisitzer.
- § 22. Der Vorstand wird - wenn möglich - nach dem Vorortssystem bestellt, alle oder mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollen in der gleichen Region ihren Wohnsitz haben.
- § 23. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung.
- § 24. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- § 25. Für Wahlen und Abstimmungen im Vorstand gelten sinngemäss die Paragraphen 17 und 18 der Statuten.

C. Die Rechnungsrevisoren

- § 26. Die Generalversammlung wählt mit der Bestellung des Vorstandes auch ein bis zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson für die Dauer von drei Jahren.
- § 27. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Statutenänderungen

- § 28. Die Statuten können nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI. Auflösung der Vereinigung

- § 29. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sofern nichts anderes bestimmt wird, geht ein allfälliges Vereinsvermögen und die Bibliothek an den Schweizerischen Schachbund zuhanden einer späteren Neugründung einer schweizerischen Vereinigung von Kunstschachfreunden über.

Also beschlossen an der Vereinsversammlung vom 5. Dezember 1976 in Bern.

Der Präsident:
Hans Henneberger

Der Sekretär:
Willy Hess

Also revidiert an der Vereinsversammlung vom 10.April 2005 in Pfäffikon/ZH

Der Präsident:
Alex Crisovan

Der Aktuar:
Gerold Schaffner

Also revidiert an der Generalversammlung vom 28.Mai 2011 in Bern

Der Präsident:
Gerold Schaffner

Die Vizepräsidenten bzw. der Beisitzer:
Martin Hoffmann
Dieter Werner
Alex Crisovan